

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

20.11.2018

Geschäftszahl

Ra 2017/12/0058

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie Ra 2017/12/0060 B 27. Juni 2017 RS 1

Stammrechtssatz

Die Ernennung von einer Richteramtsanwärterin zu einer Richterin ist eine Ernennung im Dienstverhältnis (Überstellung). Der aus Anlass der Begründung ihres öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses ergangene Vorrückungsstichtagsbescheid ist daher im aktuellen und nicht in einem "unmittelbar vorangegangenen" Bundesdienstverhältnis erfolgt, sodass § 12 Abs. 7 GehG 1956 nach seinem klaren Wortlaut keine Anwendung findet (vgl. B 27. Juni 2017, Ra 2017/12/0042).

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:2018:RA2017120058.L01